

Einschränkung der Leistung zum Nachholen von Schutzimpfungen

Von Medizinische Beratung

17. Dezember 2021, 09:29

- Schutzimpfungen

Am 15. Dezember 2021 traten Änderungen der Schutzimpfungsrichtlinie bezüglich des Nachholens von Impfungen in Kraft. Demnach können die Grundimmunisierungen zum Schutz

- gegen Haemophilus influenzae Typ b nur noch bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres und
- gegen Pneumokokken nur noch bis zum Alter von 24 Monaten nachgeholt werden.

Bisher war es nach §11 der Richtlinie möglich, Impfungen zur Vervollständigung des Impfschutzes generell bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nachzuholen.

Quellen:

- Bundesanzeiger, veröffentlicht am 14. Dezember 2021, BAnz AT 14.12.2021 B1